aras.legal

MUSTERVERTRAG · GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Arbeitsvertrag Minijob

Arbeitsvertrag für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 SGB IV. Anwaltlich erstellt, mit festen Wochenstunden und Ausfüllfeldern.

Vertrags-Nr.: *Vertragsnummer*

Vertragsdatum: *TT.MM.JJJJ*

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

DOKUMENT
Arbeitsvertrag Minijob

STAND
Oktober 2026 · v1.0

LESEPROBE · INHALTSÜBERSICHT

Was der Vertrag regelt

15 Paragraphen, klar gegliedert – mit Ausfüllfeldern für alle individuellen Angaben.

§ 1 Beginn und Probezeit

§ 2 Tätigkeit und Arbeitsort

§ 3 Arbeitszeit

§ 4 Vergütung

§ 5 Sozialversicherung und weitere Besch…

§ 6 Arbeitsverhinderung und Entgeltfortz…

§ 7 Urlaub

§ 8 Nebentätigkeit

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

§ 10 Arbeitsmittel

§ 11 Kündigung und Beendigung

§ 12 Vertragsstrafe bei Nichtantritt

§ 13 Ausschlussfristen

§ 14 Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen…

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Paket enthalten:

- Vertrag als Word-Datei mit Ausfüllfeldern und als PDF
- Ausfüllhilfe mit Erläuterungen zu allen wichtigen Paragraphen
- Kostenlose Aktualisierung bei Gesetzesänderungen in den ersten zwölf Monaten

§ 2 Tätigkeit und Arbeitsort

(1) Der Arbeitnehmer wird eingestellt als *Berufs- oder Stellenbezeichnung*. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

> *Kurze Beschreibung der Aufgaben, z. B. Kundenberatung im Ladengeschäft, Warenannahme und Kassenabrechnung …*

(2) Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer nach billigem Ermessen (§ 106 GewO) auch andere zumutbare Tätigkeiten zuweisen, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und der vereinbarten Tätigkeit gleichwertig sind. Die Vergütung bleibt dabei unverändert.

(3) Arbeitsort ist: *Anschrift der Arbeitsstätte*. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nach billigem Ermessen auch an einem anderen Arbeitsort einsetzen, wenn dies betrieblich veranlasst und dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Belange zumutbar ist. Eine dauerhafte Versetzung kündigt er mindestens *Anzahl, z. B. vier* Wochen vorher an.

(4) Mobiles Arbeiten oder Arbeit im Homeoffice ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung möglich.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt *Anzahl* Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf folgende Tage: *z. B. Samstag*. Weicht der Arbeitgeber davon nach einem Dienstplan ab, teilt er dem Arbeitnehmer die Lage der Arbeitszeit mindestens vier Tage im Voraus mit.

(2) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und von mindestens 45 Minuten bei mehr als neun Stunden sowie auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Ende der täglichen Arbeitszeit (§§ 4, 5 ArbZG).

(3) Überstunden leistet der Arbeitnehmer nur, wenn die Parteien dies im Einzelfall vereinbaren. Sie werden mit dem vereinbarten Stundenlohn vergütet. Die Parteien achten darauf, dass das Arbeitsentgelt dadurch die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

LESEPROBE

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Leseprobe – vollständige Vorlage auf araslegal.de

(4) Der Arbeitnehmer zeichnet Beginn, Ende und Dauer seiner täglichen Arbeitszeit nach den Vorgaben des Arbeitgebers auf.

§ 4 Vergütung

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung von:

Stundenlohn brutto	*Betrag* EUR

(2) Die monatliche Vergütung ergibt sich aus den im Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden. Der Stundenlohn beträgt mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn.

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV in ihrer jeweils geltenden Höhe nicht übersteigt. Die Beschäftigung ist dann eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

(4) Die Vergütung wird jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig und bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer benanntes Konto gezahlt.

§ 5 Sozialversicherung und weitere Beschäftigungen

(1) Der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Er kann sich auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Der Arbeitgeber hat ihn auf die Folgen einer Befreiung hingewiesen.

(2) Der Arbeitnehmer versichert, dass er neben diesem Arbeitsverhältnis keine weitere Beschäftigung ausübt, mit Ausnahme der folgenden (Arbeitgeber, Art der Beschäftigung, monatliches Entgelt):

> *Weitere Beschäftigungen; sonst „keine“ …*

Nimmt der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung auf oder ändert sich eine angegebene Beschäftigung, teilt er dies dem Arbeitgeber vorher, spätestens aber unverzüglich mit. Ersetzt der Arbeitgeber Beiträge, die ihm wegen einer schuldhaft unterlassenen Mitteilung nachträglich entstehen, kann er sie vom Arbeitnehmer erstattet verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

LESEPROBE

Leseprobe – vollständige Vorlage auf araslegal.de